



Protokollauszug vom

28. Mai 2018

**GGR-Nr. 2017.152****Motion betr. Baurecht statt Landverkäufe – Umsetzungsvorlage: 13. Nachtrag zur Gemeindeordnung der Stadt Winterthur**

Der Grosse Gemeinderat hat an seiner Sitzung vom 28. Mai 2018 mit 32:23 Stimmen beschlossen:

1. Die Motion betreffend Baurecht statt Landverkäufe wird mit einem 13. Nachtrag zur Gemeindeordnung der Stadt Winterthur vom 26. Nov. 1989 wie folgt umgesetzt:

**Dreizehnter Teil: Übergangsbestimmungen**

IV. Abgabe von Liegenschaften § 82<sup>ter</sup> (neu)  
Der fünfzehnte Teil betreffend Abgabe von Liegenschaften gilt für sämtliche Geschäfte, für die im Zeitpunkt der Inkraftsetzung der §§ 84 und 85 kein formeller Vorentscheid des Stadtrates über die Aufnahmen oder Fortsetzung der Vertragsverhandlungen über einen Verkauf vorliegt.

**Fünfzehnter Teil: Abgabe von Liegenschaften (neu)**

1. Grundsatz § 84 (neu)  
Unbebaute Liegenschaften des Finanzvermögens in der Bauzone im Sinne der geltenden Bau- und Zonenordnung der Stadt Winterthur werden unter Vorbehalt von § 85 ausschliesslich im Baurecht abgegeben.

2. Ausnahmen § 85 (neu)  
<sup>1</sup> Der Verkauf ist zulässig für Liegenschaften des Finanzvermögens  
a. in Arbeitsplatzzonen bis zu einer Fläche von 2500 m<sup>2</sup>;  
b. in den übrigen Bauzonen bis zu einer Fläche von 1500 m<sup>2</sup>.  
<sup>2</sup> Der Verkauf ist ungeachtet der Fläche zulässig:  
a. bei einem Landtausch, sofern die Tauschobjekte bezüglich ihrer Fläche und Bebaubarkeit vergleichbar sind;  
b. bei einem vertraglich vereinbarten Realersatz, sofern die von der Stadt zu veräussernde und die zu erwerbende Liegenschaft bezüglich ihrer Fläche und Bebaubarkeit vergleichbar sind;  
c. im Zusammenhang mit einer Quartier- oder Gebietsentwicklung, wie namentlich bei einem Quartierplan- und Gestaltungsplanverfahren;  
d. bei Grenzkorrekturen im Rahmen einer Vermessungsmutation.

2. Der 13. Nachtrag zur Gemeindeordnung wird mit der Genehmigung des Regierungsrates in Kraft gesetzt.

3. Die Motion betreffend Baurecht statt Landverkäufe wird als erledigt abgeschrieben.

Für den Grossen Gemeinderat  
Der Ratsschreiber:

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'M. Bernhard', is centered within a light gray rectangular box.

M. Bernhard

**Mitteilung an:**

- Dept. Finanzen, Finanzamt, Investitionsstelle, Finanzkontrolle, Bezirksrat.